

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Nicole Thieme
Referat 513
Ausbau und Qualität der Kindertagesbetreuung
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Per E-Mail:
513@bmfsfj.bund.de

Berlin, den 22.11.2016

Bearbeitet von
Ursula Krickl/DStGB

Telefon 030 / 77307-244
Telefax 030 / 77307-255

E-Mail:
ursula.krickl@dstgb.de

Regina Offer/DST

Telefon +4930 37711-410
Telefax +49 30 37711-409
E-Mail:
regina.offer@staedtetag.de

Jörg Freese/DLT

Telefon *49 30 590097 340
Telefax +49 30 590097 440
E-Mail:
joerg.freese@landkreistag.de

Aktenzeichen

Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsausbaugesetz – KiBA)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung danken wir Ihnen. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass der Bund dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ einen Betrag in Höhe von 1,126 Mrd. Euro bis zum Jahr 2020 zusätzlich zur Verfügung stellt. Durch die stetig steigende Nachfrage, dem Umstand von erfreulicherweise wieder ansteigenden Geburtenzahlen sowie den Zuzug von Familien mit und ohne Fluchthintergrund, besteht weiterhin erheblicher Bedarf, die Kapazitäten zu erweitern. Die Zielrichtung des Gesetzes, künftig auch den Ausbau von Plätzen ab drei Jahren bis zum Schuleintritt zu fördern, begrüßen wir ausdrücklich. Wir weisen zugleich darauf hin, dass diese Unterstützung nur einen kleinen Teil der mit dem Ausbau und insbesondere mit den Folgekosten verbundenen zusätzlichen Aufwendungen für die Kommunen abdeckt. Der Ausbau- und Sanierungsbedarf der nächsten Jahre wird die Zahl der geförderten 100.000 Plätze weit übersteigen. Zudem verursachen nicht die Investitionskosten, sondern die Betriebskosten den größten Finanzbedarf.

Zu Art. 1 Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

§ 19 (Zweck der Finanzhilfen)

Gemäß § 19 „Zweck der Finanzhilfen“ können Neubau-, Ausbau- Umbau- Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Kinder im Alter von null bis zum Schuleintritt gefördert werden. Entsprechend § 21 „Gemeinschaftsfinanzierung“ wird das Alter der Kinder von unter sechs Jahren maßgeblich (sowohl in Absatz 1 sowie in Absatz 2 letzter Abschnitt). Wir halten eine Anpassung auf die im Förderzweck genannte Formulierung „Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt“ für dringend angezeigt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass einige Kinder aufgrund fehlender Schulreife, bzw. Flüchtlingskinder aufgrund fehlender Sprachkenntnisse zurückgestellt werden, ist hier eine Harmonisierung der Begrifflichkeiten notwendig.

In Satz 1 wird den Ländern und Gemeinden Förderung zugesagt. Wir gehen davon aus, dass hierdurch auch Landkreise erfasst sind. Diese sind in wenigen Einzelfällen auch selbst Träger von Einrichtungen und tragen zudem als Jugendhilfeträger die Verantwortung für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Infrastruktur.

Aus der kommunalen Praxis werden wir auf die als sehr einschränkend empfundenen Regelungen zum Maßnahmebeginn in § 19 Abs. 2 des Entwurfs des Kindertagesbetreuungsausbaugesetzes hingewiesen. Die jetzt geplante Regelung, dass nur Investitionen förderfähig sein sollen, die nach dem 01.07.2016 begonnen wurden, wird als nicht sachgerecht betrachtet. In vielen Bundesländern sind die Mittel der „Vorläuferprogramme“ bereits seit Anfang des Jahres 2016 komplett gebunden; eine recht hohe Anzahl von Förderanträgen konnte daher nicht bedient werden. Aus kommunaler Sicht wäre es erforderlich, dass Investitionen vom Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ gefördert werden können, die nach dem 01. Januar 2016 begonnen wurden.

§ 20 (Höhe und Aufteilung der Programmkosten)

Die Gemeinschaftsfinanzierung und die Umverteilung nach § 20 Abs. 1 waren in den vorhergegangenen Investitionsprogrammen bereits vorgesehen. Neu ist nunmehr der Umstand, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend innerhalb der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel unter den Ländern umschichten kann. Bei den vorangegangenen Programmen war dies erst am Ende der Laufzeit vorgesehen.

Aufgrund des dringend benötigten zeitlichen Vorlaufs in den Kommunen ist eine jährliche Umschichtung kritisch zu werten. Wir bitten um eine Beibehaltung der seitherigen Logik der Umverteilung und so die Konkurrenz zwischen den Ländern und den Druck vor Ort zu entschärfen.

Die Höhe und Aufteilung der Investitionskosten sind unter § 20 Abs. 2 des Entwurfs mit bis zu 90% der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen angegeben. Hierbei gehen wir davon aus, dass geringere Beträge für die Tagespflege beispielsweise bis unter 1000 Euro, je nach Landesgesetzgebung, auch voll förderfähig sein können.

Fristen

Problematisch sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fristen. Nach Verkündung des Gesetzes bedarf es der landesrechtlichen Umsetzung Zur Konkretisierung der Fördervoraussetzungen.

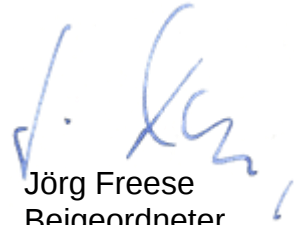
Im nächsten Schritt muss die konkrete Umsetzung mit Prüfung geeigneter Standorte, ggf. Bebauungsplan bzw.- Planänderungsverfahren in die Wege geleitet werden. Die hierfür benötigten zeitlichen Vorläufe variieren je nach Vorhaben und benötigen entsprechend Zeit.

Insofern erscheinen uns die angegebenen Fristen von der Bewilligung der Mittel bis zum 30.06.2018 (§ 21 Abs. 1) und dem Nachweis der Inbetriebnahme bis zum 31.12.2020 (§ 22 Abs. 2) zu knapp bemessen und sollten nach unserem Dafürhalten um jeweils mindestens ein Jahr nach hinten verlegt werden.

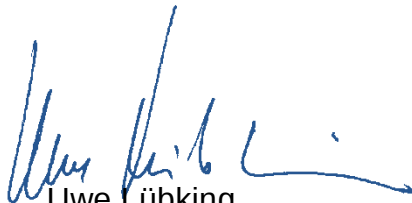
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
Deutscher Städtetag



Jörg Freese
Beigeordneter
Deutscher Landkreistag



Uwe Lübking
Beigeordneter
Deutscher Städte- und
Gemeindebund